

Von: **Malin Diana OSE** Malin.Diana@schulen.li  
Betreff: Fwd: Rechtliche Situation bei Schulschiwochen  
Datum: 05. Juli 2016 14:15  
An:

M

Von: <Juerg.Dinkelmann@llv.li>  
Betreff: **WG: Rechtliche Situation bei Schulschiwochen**  
Datum: 29. Oktober 2014 17:03:09 MEZ  
An: <Malin.Diana@schulen.li>  
Kopie: <Beat.Wachter@llv.li>

Liebe Diana

Anbei endlich eine Antwort auf Dein E-Mail:

Wir haben vor Kurzem erfahren, dass die Regierung als Sparmassnahme beschlossen hat, dass bei den Schulschiwochen in Malbun nur noch 1 begleitender Skilehrer finanziert wird. Nun meine Frage: Wie sieht es hier mit der Haftung aus? Viele Klassenlehrpersonen, die ja in erster Linie die Schilager begleiten sollen, haben keine Schilehrerausbildung. Sollte einem Schüler etwas passieren, kann die Lehrperson oder die Schulleitung haftbar gemacht werden?

Wenn eine Lehrperson selbst nicht ausreichend gut Ski fahren kann, muss sie dann trotzdem eine Schülergruppe übernehmen? In wie weit sind wir durch unsere Berufshaftpflichtversicherung geschützt?

So einfach lassen sich diese Fragen natürlich nicht beantworten. Grundsätzlich ist es ja so, dass viele Schulen, z.B. in der Schweiz, mit dem in der Schule vorhandenen Personal Skilager veranstalten, ohne dass zusätzliche Skilehrer von auswärts bezogen werden. Es ist also möglich, Skilager zu organisieren und durchzuführen, ohne dass professionelle Skilehrer beigezogen werden. Ich selber hatte sogar schon ein solches Skilager organisiert und durchgeführt (allerdings vor einiger Zeit...).

Entscheidend ist es, hinsichtlich der Aufsichtspflicht keine groben Fehler zu machen. Es ist wichtig, hier alle Vorkehren zu treffen, damit möglichst nichts passiert. Hier ein paar Hinweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Abhängig ist man bei Skilagern von der a. Situation, b. von den Personen (ihrem Können und ihrem mutmasslichen Verhalten) und c. vom Aufsichtspersonal:

a. Situation: Diesbezüglich kommt uns Malbun sehr entgegen. Es ist ein recht überschaubares Gebiet, welches bei einigermaßen normalem Wetter keinerlei nennenswerten Probleme aufwirft. Bei schlechten Wetterbedingungen wird man die Bereiche, wo man Skifahren darf, einschränken müssen (das Hocheck ist bei Vereisung gefährlich; grundsätzlich ist es für Anfänger eher zu anspruchsvoll). Den Schülern sind diesbezüglich Vorgaben zu machen.

b. Schüler: Vor der Durchführung des Lagers sollte man sich ein Bild über das Können der Schüler machen; wenn das nicht geht, am ersten Tag, bevor man die Schüler frei fahren lässt. Aufgrund dieses Bilds können die Schüler danach in Gruppen eingeteilt werden; solche, die selbständig fahren können und solche, die noch geschult werden müssen. Von der Aufsicht her muss man v.a. die Anfänger im Auge haben, dass sie auf geeignetem Gelände üben, unter Aufsicht von möglichst geschultem Personal. Hier besteht z.B. eine Möglichkeit, den zur Verfügung stehenden Skilehrer einzusetzen. Auch das mutmassliche Verhalten muss man abschätzen: Je nachdem sind die Regeln bekannt zu geben und durchzusetzen (mehr oder weniger Überwachung, mehr oder weniger freies Fahren, Treffpunkte usw.). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Schüler der Sekundarstufe I bei Vorhandensein des nötigen Könnens genügend reif sind, für sich selber

Verantwortung übernehmen zu können (freies Fahren im Rahmen von klaren Regeln).

c. Aufsichtspersonal: Verantwortlich sind immer die Lehrpersonen, auch wenn anderes Personal eingesetzt wird. Die Leitung des Lagers obliegt der Lehrerschaft bzw. der Schule. Haben wir einen Skilehrer zur Verfügung, dann darf davon ausgegangen werden, dass dieser Skilehrer seine Verantwortung im übertragenen und ihm angestammten Bereich wahrnimmt, sodass die Lehrerschaft entlastet ist. Natürlich ist es nicht sinnvoll, wenn Lehrpersonen als Skilehrer eingesetzt werden, die dafür nicht qualifiziert sind. Umgekehrt ist es auch nicht notwendig, dass eine formale Qualifikation als Skilehrer Voraussetzung ist, mit Schülern Ski zu fahren. Hier gilt es, das in der Schule vorhandene Personal sinnvoll einzusetzen. Wer macht was? Zeigt es sich, dass für das Skifahren nicht genügend Lehrpersonal vorhanden ist, so empfehle ich, externes Personal einzusetzen, welches allerdings sorgfältig ausgewählt werden muss (nicht irgendwelche Hallotris!), z.B. Studierende, Praktikanten u. dgl., welche Skifahren können. Werden diese Personen entschädigt, so geht das zu Lasten des Schulbudgets.

Folgendes ist zusätzlich zu beachten:

FIS-Regeln: Die FIS-Regeln sind allgemeine Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbandes FIS für Skifahrer und Snowboarder. Sie gelten auf allen Skipisten weltweit und sind mit einer Straßenverkehrsordnung vergleichbar. Der oberste Grundsatz der FIS-Regeln lautet „Rücksicht“. Es ist empfehlenswert, dass die Lehrpersonen mit ihren Schneesport-Gruppen diese Regeln besprechen (am besten schon im Vorfeld des Lagers), auf die Einhaltung achten und sich selber natürlich auch immer daran halten.

Gruppengrösse pro eingesetzte Leiterperson: Jugend+Sport schreibt vor, dass in der Sportart Skifahren die Gruppengrösse von 12 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden darf. Ab 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden. Diese Vorgabe kann als Richtwert hergenommen werden.

Externe Leiterpersonen: Empfehlenswert sind Leiterpersonen, die ...

- i. entweder die J+S-Grundausbildung absolviert haben
- ii. oder im Rahmen ihrer Lehrerausbildung die Kompetenz zum Unterrichten von Schneesport-Gruppen erlangt haben
- iii. oder eine mehrjährige Tätigkeit als TrainerIn in einem Skiclub oder als Skilehrerin vorweisen können.

Guidelines: J+S bietet mit dem Handbuch „Schneesport-Lager leiten“ eine Broschüre mit mehreren Checklisten, die die Planung und Leitung eines Schneesportlagers vereinfachen. Vielleicht findet sich auch für uns der eine oder andere wertvolle Tipp darin:

<http://www.jugendundsport.ch/internet/js/de/home/skilanglauf/download.parsys.48048.downloadList.53598.DownloadFile.tmp/955500d.pdf>

Zur Haftung:

Die Berufshaftpflicht der Lehrpersonen deckt grundsätzlich alle Berufsrisiken, auch im Rahmen von Skilagern.

Ein Rückgriff auf eine Lehrperson erfolgt nur in dem seltenen Fall, wenn eine Lehrperson grobfahrlässig oder sogar absichtlich durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht einen Schaden verursacht. Nur in diesem seltenen Fall kann eine bestimmte Lehrperson strafrechtlich,

vermögensrechtlich und disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (ohne Möglichkeit, sich dagegen abzusichern).

Bei bloss leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen erfolgt kein Rückgriff; der dadurch verursachte Schaden wird vom Arbeitgeber bzw. vom Versicherer gedeckt.

Werden die oben angeführten Vorkehren getroffen, so ist die Wahrscheinlichkeit äusserst gering, dass es überhaupt zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich absichtlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen. Immerhin ist bei absichtlichem Fehlverhalten ja Bösartigkeit im Spiel, und bei Grobfahrlässigkeit offensichtlicher Leichtsin... Beides geht seriösem Lehrpersonal grundsätzlich ab.

In der Hoffnung, mit dieser Auskunft zu dienen, grüsse ich freundlich

Jürg Dinkelmann